

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fb7210c5-a66b-3887-b7af-ae018c532d1c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VkVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Baden-Württemberg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2133-2

## § 25 VkVO - Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr

- (1) Kunden und Betriebsangehörige müssen aus der Verkaufsstätte unmittelbar oder über Flächen auf dem Grundstück auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können.
- (2) Die erforderlichen Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden sein.
- (3) Die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr nach Absatz 2 müssen ständig freigehalten werden. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

